

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 311/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Milorad J e [REDACTED],
P [REDACTED], Rue S [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Frage, ob ein Verfolgter sich im Einzelfall mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, obliegt der Beurteilung des Tatrichters. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob eine als notwendig erachtete Untersuchung dem Verfolgten mit Rücksicht darauf nicht zugemutet werden kann, daß sie die Gefahr gesundheitlicher Schäden mit sich bringen kann (vgl. BGH RZW 1966, 284). Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt geht das Berufungsurteil aus.

34

- 3 -

Die Beschwerde wendet sich im Ergebnis gegen die
tatsächterliche Würdigung, daß der Kläger die Untersu-
chung in Homburg/Saar grundlos verweigert habe, und er-
hebt hiergegen entsprechende Verfahrensrügen. Damit läßt
sich die Zulassung der Revision jedoch nicht rechtferti-
gen (vgl. BGR RnW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thuma

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)